

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen**

**Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.12.2017, Az.: 24-2/0513.2-24 zur Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, Amprion Anlage Bl. 4608, Punkt Rommelsbach – Umspannanlage Herbertingen; betroffene Landkreise: Reutlingen, Biberach, Sigmaringen**

### **Verfügender Teil:**

„Der Plan für den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH (Bl. 4608) vom Punkt Rommelsbach (Mast Nr. 1224 der bestehenden 220-/380-kV-Freileitung Hoheneck-Herbertingen, Bl. 4508) bis zu den Portalen der Umspannanlage Herbertingen wird, einschließlich der durch die Baumaßnahmen verursachten und in den Plänen enthaltenen Folgemaßnahmen, gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt. Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und insbesondere den Rückbau der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4508) in den Mastbereichen Nr. 225 bis 255 und 260 bis 444.“

Der Planfeststellungsbeschluss setzt eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 und 7 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz fest und enthält weitere Auflagen zum Naturschutz, zum Grundwasserschutz und zum Denkmalschutz. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit der Entscheidung entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig Klage erhoben werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

**Hinweise:**

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes von **Montag, 8. Januar 2018 bis einschließlich Montag, 22. Januar 2018** bei den folgenden Städten und Gemeinden während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus:

Reutlingen, Eningen u. A., Metzingen, St. Johann, Gomadingen, Münsingen, Hohenstein, Hayingen, Zwiefalten, Riedlingen, Altheim, Ertingen und Herbertingen.

**Zustellungsfiktion:** Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss wird den Betroffenen und Einwendern nicht gesondert zugestellt. Aufgrund der Vielzahl der am Verfahren Beteiligten wird die individuelle Zustellung des Beschlusses durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 74 Abs. 5 LVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 239 eingesehen werden. Diese Bekanntmachung, den Beschluss und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren.

gez. Letsch

Regierungspräsidium Tübingen